

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt

I.	Ziel der Datenschutzrichtlinie	2
II.	Geltungsbereich und Änderung der Datenschutzrichtlinie	2
III.	Geltung staatlichen Rechts	2
IV.	Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten	3
1.	Rechtmäßigkeit	3
2.	Zweckbindung	3
3.	Transparenz	3
4.	Datensparsamkeit und Datenvermeidung	3
5.	Löschung.....	3
6.	Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität	3
7.	Datensicherheit und Datenvertraulichkeit	4
V.	Zulässigkeit der Datenverarbeitung	4
1.	Kunden- und Partnerdaten	4
1.1	Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung.....	4
1.2	Datenverarbeitung zwecks Werbung.....	4
1.3	Einwilligung in die Datenverarbeitung.....	4
1.4	Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis	5
1.5	Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses	5
1.6	Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten	5
1.7	Nutzerdaten und Internet	5
2.	Mitarbeiterdaten.....	5
2.1	Datenverarbeitung das (sich anbahnende) Arbeitsverhältnis betreffend	5
2.2	Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher oder kollektivrechtlicher Erlaubnis.....	5
2.3	Einwilligung in die Datenverarbeitung	6
2.4	Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses	6
2.5	Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten	6
2.6	Telekommunikation	6
VI.	Übermittlung personenbezogener Daten	7
VII.	Auftragsverarbeitung	7
VIII.	Rechte des Betroffenen	8

IX.	Vertraulichkeit der Verarbeitung	8
X.	Sicherheit der Verarbeitung	9
XI.	Datenschutzvorfälle	9
XII.	Verantwortlichkeiten und Sanktionen	9
XIII.	Der Beauftragte für den Datenschutz	9

I. Ziel der Datenschutzrichtlinie

Der Grundeigentümer-Verband Hamburg verpflichtet sich im Rahmen seines Auftretens am Markt zur Einhaltung der Datenschutzrechte. Diese Datenschutzrichtlinie fußt auf den europäischen und nationalen Grundprinzipien zum Datenschutz.

Dabei steckt die Datenschutzrichtlinie den notwendigen gesetzlichen Rahmen für die Datenübermittlung zwischen dem Verband und seinen Ortsvereinen durch Bedingungen ab. Sie gewährleistet damit das von der Europäischen Datenschutzrichtlinie (DS-GVO) und den nationalen Gesetzen (BDSG n.F.) ausgehende und verlangte Schutzniveau.

II. Geltungsbereich und Änderung der Datenschutzrichtlinie

Unsere Datenschutzrichtlinie gilt für den Grundeigentümer-Verband Hamburg sowie aller angeschlossenen Ortsvereine.

Die Datenschutzrichtlinie erstreckt sich auf sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten. Anonymisierten Daten, etwa für statistische Auswertungen oder Untersuchungen, unterliegen nicht dieser Datenschutzrichtlinie.

Die Ortsvereine sind nicht berechtigt, von dieser Datenschutzrichtlinie abweichende Regelungen zu treffen. Eine weitere Datenschutzrichtlinie darf nur in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Grundeigentümer-Verbandes erstellt werden, wenn und soweit das nationale Recht dies erforderlich macht.

Die jeweils neueste Version der Datenschutzrichtlinie kann auf der Internetseite des Grundeigentümer-Verbandes unter der Rubrik Datenschutz eingesehen werden.

III. Geltung staatlichen Rechts

Die vorliegende Datenschutzrichtlinie ist ergänzend zum geltenden nationalen Datenschutzrecht zu lesen und deckt die Datenschutzprinzipien der Europäischen Union umfassend ab.

Im Übrigen werden die Meldepflichten für eine etwaige Datenverarbeitung stets beachtet.

Der Grundeigentümer-Verband und die Ortsvereine sind für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im Allgemeinen und dieser Datenschutzrichtlinie im Besonderen verantwortlich.

IV. Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Rechtmäßigkeit

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen zu wahren. Deshalb müssen personenbezogene Daten bereits gesetztes- und regelkonform erhoben und verarbeitet werden.

2. Zweckbindung

Der jeweilige Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben und verarbeitet worden sind, ist bereits zuvor zu definieren. Eine etwaige nachträgliche Änderung dieses vorher festgelegten Erhebungszwecks ist nur bedingt möglich und bedarf zu seiner Wirksamkeit einer überzeugenden Rechtfertigung.

3. Transparenz

Der Betroffene muss über die Verwendung seiner Daten in Kenntnis gesetzt werden. Auch sind die personenbezogenen Daten bei dem Betroffenen selbst zu erheben. Bei der Erhebung ist der Betroffene über nachfolgende Punkte in Kenntnis gesetzt worden beziehungsweise waren diese Punkte für ihn ersichtlich:

- den Zweck der Datenverarbeitung
- die verantwortliche Stelle
- Dritte, an die die Daten des Betroffenen weitergegeben werden könnten (Übermittlung).

4. Datensparsamkeit und Datenvermeidung

Bereits vor der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Notwendigkeit der Erhebung und der Erhebungsumfang zur Zweckerreichung zu prüfen.

So dürfen personenbezogene Daten auch nicht auf Vorrat für mögliche zukünftige Zwecke gespeichert werden, es sei denn, dies ist durch das nationale Recht vorgeschrieben oder sogar ausdrücklich erlaubt.

5. Löschung

Nach dem Ablauf der geschäftsbedingten oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen müssen personenbezogene Daten, die nicht mehr erforderlich sind, gelöscht werden.

Abweichend davon müssen Daten, die ein schutzwürdiges Interesse oder historische Bedeutung (Unternehmensarchiv) genießen, weiterhin gespeichert bleiben.

6. Sachliche Richtigkeit und Datenaktualität

Die erhobenen personenbezogenen Daten sind korrekt, vollständig und wenn erforderlich auch auf dem neuesten Stand zu speichern. Dementsprechend sind angemessene Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass nicht zutreffende,

unvollständige oder überholte Daten gelöscht, berichtigt, ergänzt oder aktualisiert werden.

7. Datensicherheit und Datenvertraulichkeit

Das Datengeheimnis gilt für personenbezogene Daten. Diese müssen in der persönlichen Interaktion vertraulich behandelt werden. Um die widerrechtlichen Verarbeitung oder Weitergabe zu verhindern oder dem Verlust, der Veränderung oder der Zerstörung entgegenzuwirken, müssen angemessene organisatorische und auch technische Maßnahmen eingesetzt werden, die einen unberechtigten Zugriff verhindern.

V. Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit einer der abschließend aufgezählten Erlaubnistatbestände gegeben ist. Diese Erlaubnis ist auch erforderlich, wenn der Zweck für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten geändert werden soll.

1. Kunden- und Partnerdaten

1.1 Datenverarbeitung für eine vertragliche Beziehung

Die personenbezogenen Daten des Mitglieds (Interessenten) und der Geschäftspartner dürfen zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertrages verarbeitet werden. Davon umfasst ist auch die Betreuung (etwa Bestandspflege, Bestandsübertragungen), soweit diese in Konnexität zum Vertragszweck steht.

Auch in der vorvertraglichen Phase (also während der Anbahnung der Mitgliedschaft oder eines Vertragsverhältnisses) ist es erlaubt, personenbezogene Daten zu verarbeiten; insbesondere um die Wünsche des potentiellen Vertragspartners im Hinblick auf den Vertragsabschluss ausreichend berücksichtigen zu können.

Die davon zu trennenden Werbemaßnahmen sind unter V. 1.2 gesondert geregelt und unterliegen besonderen Voraussetzungen.

1.2 Datenverarbeitung zwecks Werbung

Die Datenverarbeitung zum Zwecke der Erfüllung eines Anliegens eines Betroffenen ist zulässig. Etwa, wenn sich ein Interessent zum Zwecke der Information an den Grundeigentümer-Verband oder einen Ortsverein wendet.

Werbemaßnahmen, die der Kundenbindung dienen, unterliegen weiteren rechtlichen Voraussetzungen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks Werbung ist nur zulässig, wenn der ursprüngliche Erhebungszweck der Daten diese Verwendung noch abdeckt. Die Verwendung der Daten zur Werbung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Hat der Betroffene der Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken explizit widersprochen, so ist eine Verwendung für diese Zwecke unzulässig. Die Daten sind dann bereits ab Erhebung für diese Form der Verwendung zu sperren.

1.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung ist stets möglich, wenn eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen in diese vorliegt.

1.4 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Erlaubnis

Zudem ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten immer zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung die Datenverarbeitung verlangt, auf dieser aufbaut oder eine solche schlicht gestattet.

1.5 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Personenbezogene Daten können auch dann verarbeitet werden, wenn dies zur Verwirklichung eines berechtigten Interesses des Grundeigentümer-Verbandes oder eines Ortsvereins erforderlich ist. Zu diesen berechtigten Interessen zählen vor allem solche rechtlicher und wirtschaftlicher Art.

1.6 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Besonders schutzwürdige personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit der Betroffene ausdrücklich seine darauf bezogene Einwilligung erklärt hat oder das Gesetz die Verarbeitung als erforderlich festschreibt. Eine zwingende Notwendigkeit der Datenverarbeitung begründet deren Zulässigkeit und ist gegeben, wenn dadurch rechtliche Ansprüche gegenüber dem Betroffenen geltend gemacht, ausgeübt oder verteidigt werden können.

1.7 Nutzerdaten und Internet

Die Betroffenen sind über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auf den Webseiten des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine zu informieren. Dabei sind die Datenschutz- und Cookie-Hinweise leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und dauerhaft verfügbar für den Betroffenen zu implementieren.

2. Mitarbeiterdaten**2.1 Datenverarbeitung das (sich anbahnende) Arbeitsverhältnis betreffend**

Die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Arbeits-, Anstellungs- oder Dienstverhältnisses kann eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen. Ist dies der Fall, so darf sie erfolgen; insbesondere bei der Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Verarbeitung von erhaltenen personenbezogenen (Bewerber-)Daten erlaubt. Die erhaltenen (Bewerber-)Daten sind unter Berücksichtigung beweisrechtlicher Fristen nach einer erteilten Ablehnung zu löschen. Dies gilt nicht, wenn der Bewerber in eine erneute Verwendung seiner Daten zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines erneuten Auswahlverfahrens eingewilligt hat.

Die Verarbeitung der (Bewerber-)Daten hat sich stets am Zweck des Arbeitsvertrages zu orientieren. Werden personenbezogene Daten nicht explizit für die Durchführung des Arbeitsverhältnisses verarbeitet, ist jeweils eine rechtliche Grundlage erforderlich.

2.2 Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher oder kollektivrechtlicher Erlaubnis

Eine Datenverarbeitung ist immer dann zulässig, wenn diese aufgrund staatlicher Vorschriften verlangt, vorausgesetzt oder aber gestattet ist. Dabei müssen die Art

und der Umfang der gesetzlich zulässigen Verarbeitung auch erforderlich sein und sich nach den staatlichen Vorschriften richten. Räumen diese einen so genannten Handlungsspielraum ein, sind die schutzwürdigen Interessen des betroffenen Mitarbeiters hinreichend zu beachten.

Grundsätzlich findet die Datenverarbeitung zum Zwecke der Vertragsabwicklung statt.

2.3 Einwilligung in die Datenverarbeitung

Eine weitere Möglichkeit der Datenverarbeitung bildet die Einwilligung des Betroffenen.

2.4 Datenverarbeitung aufgrund berechtigten Interesses

Besteht für den Grundeigentümer-Verband oder seine Ortsvereine ein berechtigtes Interesse, so kann eine Verarbeitung personenbezogener Daten ebenfalls erfolgen. Unter einem berechtigten Interesse versteht man rechtlich oder wirtschaftlich tragende Gründe.

Zu den rechtlichen Gründen zählen insbesondere die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche.

Die Verarbeitung von Mitarbeiterdaten im Rahmen von Kontrollmaßnahmen darf nur bei einer gesetzlichen Verpflichtung oder einem begründeten Anlass dazu erfolgen. Bei letzterem ist gleichwohl eine Verhältnismäßigkeitsprüfung der Kontrollmaßnahme durchzuführen.

2.5 Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten

Eine Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten darf nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Besonders schutzwürdige Daten sind definiert als Daten über Gesundheit und Sexualleben, politische Meinung, rassische und ethnische Herkunft, über Gewerkschaftszugehörigkeit, über religiöse oder philosophische Überzeugung des Betroffenen. Eine Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Straftaten ist möglich. Bei geplanten Verarbeitungen besonders schutzwürdiger Daten, ist zuvor der Unternehmensbeauftragte für den Datenschutz zu informieren.

2.6 Telekommunikation

Das Intranet und Internet, die Telefonanlage(n), die E-Mail-Adressen und auch der interne Auftritt in sozialen Netzwerken werden im Rahmen der betrieblichen Aufgabenstellung des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine zur Verfügung gestellt. Deshalb handelt es sich dabei auch um sogenannte *Arbeitsmittel* und *Unternehmensressource*. Den Rahmen ihrer Nutzung bestimmt das geltende Recht und die unternehmensinterne IT-Richtlinie. Ist die private Nutzung erlaubt, so sind, soweit einschlägig, insbesondere das Telekommunikationsgesetz und das Fernmeldegeheimnis zu beachten.

Der Grundeigentümer-Verband und die Ortsvereine überwachen die genannten *Arbeitsmittel* nicht generell. Gleichwohl werden zur Abwehr von Angriffen auf die unternehmenseigene IT-Infrastruktur Schutzmechanismen an den Übergängen ins

das Unternehmens-Netz implementiert, mithin Muster von Angriffen analysiert und technisch störende oder schädigende Inhalte blockiert.

Zudem kann es zu einer zeitlich befristeten Protokollierung der Nutzung des Intranets und Internets, der E-Mail-Adressen, der Telefonanlage(n) und der internen sozialen Netzwerke kommen.

Davon zu trennen ist die personenbezogene Datenauswertung. Diese erfolgt nur bei einem konkreten Verdacht eines Gesetzes- oder Richtlinienverstoßes (IT-Richtlinie).

VI. Übermittlung personenbezogener Daten

Die Übermittlung personenbezogener Daten an einen unternehmensinternen oder aber externen Empfänger erfolgt nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Datenschutzrichtlinie. Bevor es zur Übermittlung kommt, wird der Empfänger auf die ausschließliche Verwendung des bereits bei Erhebung festgelegten Zwecks verpflichtet.

VII. Auftragsverarbeitung

Wird ein Auftragnehmer durch einen Auftraggeber mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, ohne zugleich im Obligo für den dazugehörigen Geschäftsprozess zu stehen, liegt eine Auftragsverarbeitung vor. In diesen Angelegenheiten ist zwischen drei Fällen zu unterscheiden: Einerseits, wenn der Grundeigentümer-Verband oder ein Ortsverein (dann Auftragnehmer) mit einem externen Auftraggeber einen Vertrag abschließt. Andererseits, wenn zwischen dem Grundeigentümer-Verband und den Ortsvereinen oder zwischen zwei Ortsvereinen ein solcher Vertrag über die Datenverarbeitung abgeschlossen wird. Und wenn der Grundeigentümer-Verband oder ein Ortsverein Datenverarbeitung bei einem Dritten in Auftrag geben. Das jeweils beauftragende Unternehmen (Auftraggeber) behält in allen Fällen der Verarbeitung die volle Durchführungsverantwortung.

Kommt es zur Erteilung des Auftrags zu einer Datenverarbeitung, so sind die folgenden Anforderungen durch den jeweiligen Auftraggeber einzuhalten und noch während der Auftragsverarbeitung zu gewährleisten:

1. Zunächst einmal hat der Auftragnehmer seiner Eignung entsprechend die erforderlichen technischen (Privacy by Design) und organisatorischen (Privacy by Default) Schutzmaßnahmen sicherzustellen.
2. Der Auftrag zur Datenverarbeitung ist in Textform (§126 b BGB) dem Auftragnehmer zu erteilen.
Mithin hat eine Dokumentation über die erteilten Weisungen des Auftraggebers zur Auftragsverarbeitung sowie den Verantwortlichkeiten von Auftraggeber und Auftragnehmer zu erfolgen.
3. Vor dem Beginn der Auftragsverarbeitung durch den Auftragnehmer muss der Auftraggeber sicherstellen, dass die Pflichten des Auftragnehmers eingehalten werden. Diese Einhaltung kann der Auftragnehmer durch eine Zertifizierung dokumentieren. Eine Kontrolle dieser Einhaltung wird abhängig vom Risiko der Datenverarbeitung während der vertraglichen Laufzeit wiederholt.

VIII. Rechte des Betroffenen

Macht der Betroffene von seinen Rechten Gebrauch, so trifft den Grundeigentümer-Verband oder den Ortsverein eine umgehende Bearbeitungspflicht, die zu keinerlei Nachteilen für den Betroffenen führen darf.

1. Zunächst kann der Betroffene Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert wurden, woher diese Daten stammen und zu welchem Zweck sie gespeichert werden.
2. Kommt es zur Übermittlung von Daten an Dritte, so ist über die Identität des Empfängers Auskunft zu erteilen.
3. Dem Betroffenen steht ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung seiner personenbezogenen Daten zu, wenn diese unvollständig oder gar unrichtig gespeichert sind.
4. Dem Betroffenen steht ein Widerspruchsrecht bezogen auf die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung zu. Die Daten müssen für diese Zwecke nach Art. 18 DSGVO gesperrt werden.
5. Darüber hinaus ist der Betroffene berechtigt, sein „*Recht auf Vergessenwerden*“ geltend zu machen, also die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Den Rahmen dazu bildet Art. 17 DSGVO. Wichtig ist, dass der Löschung sogenannte Aufbewahrungspflichten entgegenstehen und diese den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen im Falle einer Kollision möglicherweise vorgehen.

IX. Vertraulichkeit der Verarbeitung

Das Datengeheimnis (die Verpflichtung zur Vertraulichkeit) erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Die unbefugte Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung ist allen Mitarbeitern des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine und auch allen ehrenamtlichen Mandatsträgern des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine strikt verboten. Unter „unbefugt“ versteht man die Verarbeitung der Daten, ohne dass dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

Zu privaten oder rein wirtschaftlichen Zwecken dürfen Mitarbeiter personenbezogene Daten nicht nutzen, an unbefugte Personen übermitteln oder diese anderweitig zugänglich machen. Abschließend ist zu beachten, dass auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und nach Ende der Amtstätigkeit die Verpflichtung (des dann ehemaligen Beschäftigten oder des früheren Amtsinhabers) zur Vertraulichkeit der Daten fortbesteht.

X. Sicherheit der Verarbeitung

Getragen von dem Gedanken der bestmöglichen Sicherheit der Datenverarbeitung sind personenbezogene Daten zu jeder Zeit vor dem unberechtigten Zugriff, der unrechtmäßigen Verarbeitung oder deren Weitergabe sowie gegen Verfälschung und Verlust oder gar Zerstörung zu schützen. Ob die Verarbeitung in Papierform oder aber elektronisch erfolgt, spielt keine Rolle.

XI. Datenschutzvorfälle

Alle Beschäftigten des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine sowie alle ehrenamtlichen Mandatsträger sind dazu angehalten sich der besonderen Bedeutung des Datenschutzes bewusst zu sein. Datenschutzverstöße sind unverzüglich dem jeweils Vorgesetzten oder dem Datenschutzbeauftragten zu melden. Das gilt insbesondere für:

1. die erfolgte unrechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte,
2. den unrechtmäßigen Zugriff durch einen Dritten auf personenbezogene Daten oder
3. der schlichte Verlust personenbezogener Daten.

XII. Verantwortlichkeiten und Sanktionen

Die **Vorstände** des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Datenverarbeitung verantwortlich. Aus ihrer Stellung heraus erwächst die Verpflichtung zur Sicherstellung der gesetzlichen und derjenigen Vorgaben, die in dieser Datenschutzrichtlinie genannt sind. So haben sie beispielsweise der Meldepflicht des Art. 33 DS-GVO nachzukommen. Deshalb obliegt Ihnen auch die Managementaufgabe, durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Die Geschäftsführung ist dazu verpflichtet den externen Datenschutzbeauftragten des Unternehmens in seiner Tätigkeit vollumfänglich zu unterstützen und in den Optimierungsprozessen zu fördern.

XIII. Der Beauftragte für den Datenschutz

Der Datenschutzbeauftragte des Grundeigentümer-Verbandes und der Ortsvereine wirkt als fachlich weisungsunabhängiges Organ auf die Optimierung sämtlicher Datenschutzstandards nach europäischem und nationalem Recht hin. Dabei kann er sich der Unterstützung des Vorstandes und der Geschäftsführung sicher sein. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung und Ausgestaltung dieser Datenschutzrichtlinie.

Aufsichtsbehördliche Anfragen sind ausnahmslos dem Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.